

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2176d70f-7ca4-38ef-8133-3d461d9852fd>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 61 BVerfGG - Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) ¹Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zu Gunsten des Verurteilten und nur auf seinen Antrag oder nach seinem Tode auf Antrag seines Ehegatten, Lebenspartners oder eines seiner Abkömmlinge unter den Voraussetzungen der [§§ 359](#) und [364 der Strafprozessordnung](#) statt. ²In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angegeben werden. ³Durch den Antrag auf Wiederaufnahme wird die Wirksamkeit des Urteils nicht gehemmt.

(2) ¹Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Bundesverfassungsgericht ohne mündliche Verhandlung. ²Die Vorschriften der [§§ 368](#), [369 Abs. 1, 2](#) und [4](#) und der [§§ 370](#) und [371 Abs. 1 bis 3 der Strafprozessordnung](#) gelten entsprechend.

(3) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder auf eine mildere Maßnahme oder auf Freispruch zu erkennen.

